



An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
- Parlamentssekretariat -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Hermann Kues
Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages
Alexanderstraße 3, 10178 Berlin
11018 Berlin

HAUSANSCHRIFT
POSTANSCHRIFT

TEL +49 (0)30 20655-1100
FAX +49 (0)30 20655-4110
E-MAIL Hermann.kues@bmfjsfj.bund.de
INTERNET <http://www.bmfjsfj.de>

ORT, DATUM Berlin, den

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Klaus Ernst u. a. und der Fraktion
DIE LINKE**

- Drucksache 16/13086 vom 20. Mai 2009 -

Der Conterganskandal – Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 1:

In welchen Ländern wurde das Medikament „Contergan“ der Firma Grünenthal verkauft bzw. über die Firma direkt vertrieben?

Frage Nr. 2:

In welchen Ländern wurde das Medikament über Lizenznehmer vertrieben? Wer waren die Lizenznehmer?

Antwort:

Die Fragen Nr. 1 und Nr. 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine fundierten Daten vor.



SEITE 2 Frage Nr. 3:

Wie viele Menschen erlitten in den unter 1 und 2 genannten Ländern Schädigungen durch Contergan bzw. andere thalidomidhaltige Präparate. (Bitte nach Ländern aufgeschlüsselt nennen)?

Antwort:

Unter Verweis auf die Antwort zu den Fragen Nr. 1 und Nr. 2 ist die Anzahl der geschädigten Menschen nicht bekannt. Bekannt sind Zahlen von Betroffenen in Großbritannien, Schweden und Irland, die Leistungen durch Lizenznehmer des von der Firma Grünenthal entwickelten thalidomidhaltigen Medikaments erhalten. Danach leben in Großbritannien 458 (lt. Betroffenenverband Thalidomide Trust 2007), in Irland 31 ggf. 32 (lt. irischer Regierung 2008) und in Schweden 104 (lt. schwedischer Botschaft 2008) Betroffene.

Weiterhin ist bekannt, dass die Regierungen der Länder Italien und Spanien von etwa 200 bzw. 24 noch lebenden Betroffenen ausgehen. In Österreich haben sich inzwischen 30 Personen gemeldet, die eine Schädigung durch thalidomidhaltige Medikamente geltend machen. Eine Begutachtung der Betroffenen in den letztgenannten drei Ländern hat bisher nicht stattgefunden.

Frage Nr. 4:

In welchen westeuropäischen Ländern wurde das Medikament nicht verkauft und welche Gründe gab es dafür?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage Nr. 1 und Nr. 2 verwiesen.



SEITE 3 Frage Nr. 5:

Wie bewertet die Bundesregierung den Artikel „Thalidomide was created by the Nazis“ vom 8. Februar 2009 in der Sunday-Times, in dem behauptet wird, dass dieser Wirkstoff während der Nazi-Zeit entdeckt und mitsamt Namen „Contergan“ an die deutsche Firma Grünenthal verkauft wurde?

Antwort:

In diesem Artikel wird der Eindruck erweckt, dass es gesicherte Informationen gebe, wonach Thalidomid von den Nationalsozialisten entwickelt und von der Firma Grünenthal nur übernommen worden sei. Beweise dafür werden nicht vorgelegt. Die Firma Grünenthal hat gegenüber dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dazu mit Schreiben vom 27. Februar 2009 Stellung genommen. Danach wurde der Wirkstoff im Jahr 1954 von drei Mitarbeitern der Firma Grünenthal entdeckt und festgehalten, dass die Firma alleiniger Inhaber des Patents ist. Die Bundesregierung sieht keinen Grund, die Ausführungen der Firma Grünenthal anzuzweifeln.

Frage Nr. 6:

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Geschichte und Herkunft des Wirkstoffes, der für das Medikament „Contergan“ verwendet wurde?

Antwort:

Die Bundesregierung verweist bzgl. der Herkunft und Geschichte des Wirkstoffs auf die Informationen, die die Firma Grünenthal im Rahmen der in den 60iger und 70iger Jahren durchgeführten gerichtlichen Verfahren dazu abgegeben hat sowie auf die Antwort auf die Frage Nr. 5.



SEITE 4 Frage Nr. 7:

Wie viele Contergangeschädigte erhielten nach Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes in Deutschland sowie im Ausland lebend und nach deutschem Recht Zahlungen von der Conterganstiftung?

Antwort:

Seit Inkrafttreten der Stiftungsgesetzes erhielten insgesamt 2.872 anerkannte Berechtigte Leistungen aus der Stiftung, davon im Ausland lebend: 256.

Frage Nr. 8:

Wie viele Contergangeschädigte erhalten derzeit Zahlungen (Stand 01.01.2009) und in welcher Höhe (monatliche Entschädigung, Einmalzahlungen, jährliche Durchschnittsrente, weitere staatliche Leistungen)?

Antwort:

Per 25. Mai 2009 beziehen insgesamt 2659 Berechtigte Leistungen durch die Conterganstiftung. Diese gliedern sich auf in:

Anzahl Berechtigte	Art der Leistung	Höhe der Leistung in Euro
68	Rente	242
94	Rente	362
130	Rente	484
143	Rente	606
208	Rente	728
197	Rente	848
203	Rente	970
1.616	Rente	1.090

Die monatliche Durchschnittsrente beträgt 931,51 Euro, die durchschnittliche Jahresrentenzahlung 11.178,15 Euro. Daten über Art und Höhe anderer gezahlter staatlicher Leistungen liegen der Bundesregierung nicht vor.



SEITE 5 Frage Nr. 9:

Wie hoch ist die insgesamt an ein Conterganopfer gezahlte Entschädigung vom Inkrafttreten des Conterganstiftungsgesetzes bis heute (31.12.2008) aus der Stiftung im Minimum, Maximum und Durchschnitt?

Antwort:

Gesamtleistungen der Stiftung an einen Berechtigten seit Errichtung der Stiftung betragen:

	Betrag in Euro
Minimum (niedrigste Rente plus einmalige Kapitalentschädigung)	46.796,44
Maximum (höchste Rente plus einmalige Kapitalentschädigung)	206.047,77
Durchschnittsbetrag (gewichtet)	174.105,17

Frage Nr. 10:

Inwieweit reichen nach Auffassung der Bundesregierung diese Hilfen, um ein selbstbestimmtes Leben führen zu können?

Antwort:

Contergangeschädigte Menschen können neben den Leistungen der Conterganstiftung die nach den Sozialleistungsgesetzen für alle Menschen vorgesehenen sozialrechtlichen Leistungen in Anspruch nehmen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Betroffene, die pflegebedürftig im Sinne des Elften Sozialgesetzbuchs (SGB XI) sind, können beispielsweise wie andere Menschen auch Leistungen der Pflegeversicherung erhalten.



SEITE 6 Die Sozialleistungen und die nach dem Conterganstiftungsgesetz gezahlten Leistungen, insbesondere die seit dem 1. Juli 2008 verdoppelten Conterganrenten, hält die Bundesregierung nach derzeitigem Erkenntnistand grundsätzlich für ausreichend. Das schließt nicht aus, dass es Fallkonstellationen gibt, in denen zusätzliche Hilfen benötigt werden. Ergebnisse des geplanten Forschungsprojekts werden hierzu weiter Aufschluss geben.

Frage Nr. 11:

Wie viele Contergangeschädigte erhalten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (ALG II bzw. "Hartz IV"), XI (Pflegeversicherung) oder XII (Eingliederungshilfe)?

Antwort:

Die Zahlen sind der Bundesregierung nicht bekannt. Die Erfassung solcher Daten ist durch das Conterganstiftungsgesetz nicht gedeckt.

Frage Nr. 12:

Welche Regelungen gibt es für Contergangeschädigte, die Leistungen nach dem SGB II, XI oder XII erhalten hinsichtlich der Anrechnung vorhandenen Vermögens, wenn andererseits Leistungen aus der Conterganstiftung steuer- und anrechnungsfrei sind, also auch die Ansparrung von Vermögen über dem nach dem SGB zu lässigen „Schonvermögen“ möglich sein müsste?

Antwort:

Bei der sozialhilferechtlichen Ermittlung von Vermögen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben die Leistungen nach dem ContStifG außer Betracht.

Jenseits dieser spezialgesetzlichen Regelung hat sich der Gesetzgeber beim sozialhilferechtlichen Einsatz sonstigen verwertbaren Vermögens nicht an verschiedenen bedürftigen gesellschaftlichen Gruppen mit jeweils spezifischen Belastungen orientiert, sondern eine einzelfallbezogene Entscheidung vorgesehen.



SEITE 7 So darf z. B. bei Vorliegen einer Härte keine Verwertung des Vermögens verlangt werden. Des Weiteren werden nach § 92 SGB XII bestimmte Leistungen an Menschen mit Behinderung ohne Berücksichtigung von Vermögen erbracht. Der Gesetzgeber hat den Sozialhilfeträgern insoweit hinreichende Möglichkeiten eröffnet, in begründeten Ausnahmefällen vom Vermögenseinsatz abzusehen.

Nach § 18 Abs. 1 des Zweiten Änderungsgesetzes Conterganstiftungsgesetz bleiben Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz bei der Ermittlung oder Anrechnung von Einkommen, sonstigen Einnahmen und Vermögen nach anderen Gesetzen, insbesondere dem Zweiten, Dritten, Fünften und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und dem Bürgerlichen Gesetzbuch außer Betracht. Vermögen, das aus angesparten Conterganstiftungsleistungen resultiert, ist demnach bei Leistungen nach den genannten Gesetzen nicht zu berücksichtigen.

Frage Nr. 13:

Welche Zahlungen erfolgen in anderen Ländern (monatliche Entschädigungen, Einmalzahlungen, jährliche Durchschnittswerte, weitere staatliche Leistungen – bitte in einer synoptischen Darstellung mit Nennung des jeweiligen Staates und der Anzahl der Contergangeschädigten)?

Antwort:

Die gewünschten Angaben sind als Anlage I beigefügt.

Hinweis: Die synoptische Tabelle in Anlage I basiert auf Rückmeldungen aus den deutschen Botschaften in den betreffenden Ländern Ende Dezember 2008 bzw. Ende April 2009.



SEITE 8 Frage Nr. 14:

Wie viele Contergangeschädigte erhielten trotz Überschreitung der Ausschlussfrist (31.12.1983) Zahlungen aus der Conterganstiftung?

Frage Nr. 15:

Welche Gründe gab es bei diesen Personen für dieses vom Gesetz abweichende Verfahren?

Frage Nr. 16:

Bei wie vielen dieser Personen erfolgten die Zahlungen (wie weit) rückwirkend und bei wie vielen ab Antragstellung?

Antwort:

Die Fragen Nr. 14 bis Nr. 16 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Conterganstiftung hat nach Ablauf der Ausschlussfrist am 31. Dezember 1983 gemäß § 13 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ im Zeitraum 1985 bis 1993 insgesamt 21 Anträge von Contergangeschädigten - ohne Berücksichtigung von fristgerechten Anträgen aus den neuen Bundesländern - bewilligt. Hierbei handelt es sich um Antragsteller bzw. Antragstellerinnen, die ihren Antrag fristgerecht bei einer öffentlichen Stelle eingereicht hatten, diese Stellen jedoch den Antrag nicht weitergeleitet bzw. den/die Antragsteller/in nicht über den formalen Antragsweg informiert hatten.

Der damalige Vorstand der Stiftung stützte sich für diese Verwaltungspraxis auf die Argumentation, dass den Antragstellern bzw. Antragstellerinnen aus der Nichtweiterleitung der Anträge durch öffentliche Stellen kein Nachteil erwachsen sollte. In jedem Einzelfall setzte der Vorstand der Stiftung das Antragsdatum als das für den Beginn der Leistungsgewährung relevante Datum fest.



SEITE 9 Frage Nr. 17:

Mit wie vielen weiteren anzuerkennenden Contergangeschädigten rechnet die Bundesregierung bei Annahme des vorliegenden zweiten Conterganstiftungsänderungsgesetzes?

Antwort:

Die Bundesregierung rechnet mit rund 100 weiteren anzuerkennenden Contergangeschädigten.

Frage Nr. 18:

Wie viele dieser möglichen Contergangeschädigten erhielten trotz Antragstellung in den Jahren 1984 bis 2008 wegen der Überschreitung der Ausschlussfrist einen ablehnenden Bescheid bzw. bisher keine Zahlungen aus der Conterganstiftung?

Antwort:

Wegen Überschreitung der Ausschlussfrist erhielten 203 (davon 144 aus dem Inland und 59 aus dem Ausland) Antragstellerinnen und Antragsteller einen ablehnenden Bescheid der Conterganstiftung unabhängig davon, ob tatsächlich eine anzuerkennende Schädigung durch thalidomidhaltige Präparate der Firma Grünenthal GmbH vorliegt. Seit Mitte des Jahres 1993 wurden alle eingehenden Anträge allein mit dem Hinweis auf die Fristversäumung abgelehnt, ohne dass eine Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung erfolgte.

Frage Nr. 19:

Wie lautet die Antwort der Bundesministerin Ursula von der Leyen auf den Offenen Brief von Herrn Christian Knabe vom 10. Februar 2009?



SEITE 10 Antwort:

Nach gängiger Praxis im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird auf Offene Briefe nicht geantwortet.

Frage Nr. 20:

Inwieweit werden Spätschäden bei der Bemessung der Höhe der monatlichen Rentenzahlungen berücksichtigt?

Antwort:

Es wird unterstellt, dass mit Spätschäden solche Schäden gemeint sind, die bei der Geburt bereits angelegt, aber bei der Ermittlung des Schädigungsgrads durch die Medizinische Kommission noch nicht bekannt gewesen sind. In diesen Fällen können Betroffene einen Revisionsantrag an den Stiftungsvorstand stellen. Nach Prüfung durch die Medizinische Kommission des Vorstands schlägt diese dem Vorstand anhand einer Medizinischen Punktetabelle (Anlage II zu den Richtlinien für die Gewährung von Leistungen wegen Conterganschadensfällen) vor, ob eine Höherstufung in Frage kommt oder nicht. Bei Erhöhung des Schädigungsgrads erhalten die Betroffenen rückwirkend ab Antragstellung die Differenz der Kapitalentschädigung zur alten Schadenstufe. Dieser Betrag ist rückwirkend zu verzinsen. Sollte die Erhöhung des Schädigungsgrads sich auch auf die Punktezahl, die der monatlichen Rentenzahlung zugrunde gelegt wird, auswirken und somit rentenrelevant werden, erhalten die Betroffenen ab dem Zeitpunkt der Entscheidung des Revisionsverfahrens eine entsprechend höhere monatliche Rente.

Frage Nr. 21:

Wie viele Contergangeschädigte sind Mitglied im Bundesverband der Contergangeschädigten?



SEITE 11 Antwort:

Der Bundesverband Contergangeschädigter wurde 1963 als Zusammenschluss der regionalen Interessenvertretungen der Eltern contergangeschädigter Kinder gegründet. Nach der Satzung des Bundesverbands sind nicht Einzelpersonen, sondern die Landesverbände Mitglied. Mithin kann keine Zahlenangabe erfolgen.

Frage Nr. 22:

Welche weiteren Vereine und Initiativen von Contergangeschädigten sind der Bundesregierung bekannt?

Antwort:

Neben dem Bundesverband Contergangeschädigter e. V. sind der Bundesregierung in Deutschland insbesondere der Bund Contergangeschädigter und Grünenthalopfer e. V., das Netzwerk Contergangeschädigter e. V. und die Internationale Allianz Contergangeschädigter (ICTA) bekannt. Daneben sind der Bundesregierung auch Verbände Contergangeschädigter im Ausland bekannt.

Frage Nr. 23:

Mit welchen dieser Organisationen steht die Bundesregierung im Kontakt und wie wird gewährleistet, dass auch sie die Möglichkeit zur Mitsprache und Entscheidung in den Gremien der Conterganstiftung erhalten?

Antwort:

Die Bundesregierung war bzw. ist mit allen in Deutschland aktiven Organisationen und Verbänden im Gespräch bzw. Kontakt. Sie führt darüber hinaus auch Gespräche mit den Vertretern des englischen Thalidomide Trusts, die sich stark in der ICTA engagieren.



SEITE 12 Zurzeit ist sowohl im Stiftungsrat als auch im Stiftungsvorstand jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Betroffenen.

Hinsichtlich der künftigen Mitsprache der in den Organisationen und Verbänden organisierten Betroffenen sowie Nichtorganisierter ist im Zuge des am 14. Mai 2009 in 2. und 3. Lesung durch den Deutschen Bundestag verabschiedeten Zweiten Änderungsgesetzes Conterganstiftungsgesetz festgelegt worden, dass die Betroffenen ihre Vertreter bzw. ihre Vertreterinnen im Stiftungsrat per Urwahl ermitteln. Die Personen mit den meisten Stimmen werden dann vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in den Stiftungsrat berufen.

Frage Nr. 24:

Wie viele Contergangeschädigte sind derzeit in den Gremien der Conterganstiftung?

Antwort:

Gemäß §§ 6 und 7 des Conterganstiftungsgesetzes sind derzeit je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Betroffenenorganisation im Stiftungsrat und im Vorstand vertreten.

Frage Nr. 25:

Welche dieser Personen wurden vom Bundesverband der Contergangeschädigten benannt bzw. vorgeschlagen? Inwieweit wurden dabei Contergangeschädigte, die sich nicht durch den Bundesverband vertreten fühlen, berücksichtigt?

Antwort:

Sowohl das Mitglied im Vorstand als auch im Stiftungsrat wurden vom Bundesverband Contergangeschädigter e. V. vorgeschlagen. Da bisher nicht Einzelpersonen, sondern Vertreter bzw. Vertreterinnen der Betroffenenverbände in die Gremien berufen werden, werden diese Voten von Einzelpersonen nicht berücksichtigt. Auf die künftige Verfahrensweise wurde in der Antwort zu Frage Nr. 24 hingewiesen.



SEITE 13 Frage Nr. 26:

Wie viele Contergangeschädigte sind 1960 oder früher geboren und haben einen Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente bzw. Berufsunfähigkeitsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und wie viele haben diesen Anspruch nicht?

Antwort:

Die in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung gespeicherten Daten über die laufenden Rentenzahlungen enthalten keine Merkmale, aus denen die Ursache der Rentengewährung (Diagnose) bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ersichtlich ist. Daher kann die Zahl der contergangeschädigten Rentenempfänger nicht ermittelt werden.

Frage Nr. 27:

Welche Konsequenzen hat ein fehlender Anspruch auf Erwerbsminderungsrente bzw. Berufsunfähigkeitsrente für die Betroffenen, denen in der Regel der Abschluss alternativer privater Versicherungen verschlossen blieb?

Antwort:

Für Menschen mit Conterganschädigungen gilt wie für alle anderen Menschen mit behindertenbedingter Einschränkung der Erwerbstätigkeit:

Wer nicht erwerbsfähig ist, hat im Falle von Hilfebedürftigkeit einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt oder auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Hilfebedürftigkeit besteht, wenn ein Bedarf in Höhe des notwendigen Lebensunterhalts, wie er durch Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII abzudecken ist, nicht aus eigenen Mitteln bestritten werden kann. Zu den eigenen Mitteln zählen grundsätzlich alle zufließenden Einkünfte, dazu gehören insbesondere alle Einkommensarten wie Erwerbseinkommen oder Renten, sowie das vorhandene Vermögen.



SEITE 14 Nicht erwerbsfähig ist, wer wegen Krankheit oder Behinderung außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein (volle Erwerbsminderung).

Für hilfebedürftige Personen bedeutet dies, dass sie im Falle einer befristeten vollen Erwerbsminderung einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt haben. Befristet bedeutet, dass die Wahrscheinlichkeit einer Besserung des gesundheitlichen Zustands besteht.

Besteht die gesundheitliche Einschränkung der Erwerbstätigkeit auf weniger als drei Stunden täglicher Arbeitszeit auf nicht absehbare Zeit, dann handelt es sich um eine dauerhafte volle Erwerbsminderung, mit der Folge dass bei Hilfebedürftigkeit ein Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII besteht. Die Höhe beider Sozialhilfeleistungen ist gleich.

Durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, welches am 18. August 2008 in Kraft trat, wurde die Rechtsstellung von behinderten Menschen u.a. auch beim Abschluss privater Versicherungsverträge verbessert. Die Versicherungen dürfen nach den Regelungen des AGG den Vertragsschluss nicht allein wegen einer Behinderung ablehnen, sondern müssen eine individuelle Risikoprüfung anhand gesetzlich festgelegter Kriterien vornehmen. Ob eine private Erwerbs-/Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen werden kann, ist demnach für jeden Einzelfall zu beurteilen und kann nicht für den Personenkreis der Contergangeschädigten generell verneint werden.

Frage Nr. 28:

Wie viele Contergangeschädigte konnten keiner Arbeit nachgehen, wie viele sind derzeit berufsunfähig und wie viele sind vorzeitig berentet worden?



SEITE 15 Frage Nr. 29:

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich der durchschnittlichen Einkünfte aus Arbeit und erworbenen Rentenansprüchen von Contergangeschädigten im Verhältnis zu den durchschnittlichen Einkünften der übrigen Bevölkerung?

Frage Nr. 30:

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich der durchschnittlichen Einkünfte aus Arbeit und erworbenen Rentenansprüchen von betreuenden Angehörigen im Verhältnis zu den durchschnittlichen Einkünften der übrigen Bevölkerung?

Frage Nr. 31:

Wie viele der Contergangeschädigten leben allein bzw. mit Angehörigen, wie viele in Heimen?

Antwort:

Die Fragen Nr. 28 bis Nr. 31 werden aufgrund des Sachzusammenhangs, d. h. der Frage nach statistischen Daten, gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen dazu keine Daten vor. Die Erfassung solcher Daten ist durch das Conterganstiftungsgesetz nicht gedeckt. Es ist beabsichtigt, durch das noch in diesem Jahr durch die Conterganstiftung zu vergebende Forschungsprojekt „Probleme, spezielle Bedarfe und Versorgungsdefizite contergangeschädigter Menschen“ weitere statistische Daten zur Lebenssituation Betroffener zu erheben.

Frage Nr. 32:

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich der Mortalitätsrate (Sterberate) von Contergangeschädigten im Vergleich zu den übrigen Personen ihrer Geburtsjahrgänge?



Antwort:

Die Bundesregierung hat dazu keine statistische Erfassung und Auswertung vorgenommen. Sie geht davon aus, dass die Mortalitätsrate Contergangeschädigter nur unwesentlich von der Mortalitätsrate der übrigen Personen in den entsprechenden Alterstufen abweicht.

Frage Nr. 33:

Für wie viele der Contergangeschädigten reichen nach Einschätzung der Bundesregierung die derzeitigen finanziellen Hilfen, um eine umfassende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft mit dem Maßstab der UN-Behindertenkonvention zu ermöglichen?

Frage Nr. 34:

Für wie viele der Contergangeschädigten werden nach Einschätzung der Bundesregierung die geplanten Conterganrenten und andere Zahlungen nach Inkrafttreten des 2. Conterganstiftungsgesetzes reichen, um eine umfassende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft mit dem Maßstab der UN-Behindertenkonvention zu ermöglichen?

Antwort:

Die Fragen Nr. 33 und Nr. 34 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Sozialgesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland ist Basis für eine umfassende und nachhaltige soziale Sicherung der Bürgerinnen und Bürger. Auf der Grundlage der geltenden Sozialgesetzbücher werden - orientiert am jeweiligen Bedarfsfall - für Menschen mit Behinderung finanzielle Leistungen zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Teilhabe erbracht. Contergangeschädigten Menschen stehen neben diesen Leistungen des Sozialstaats, abhängig vom Grad der Behinderung, auf Sozialleistungen nicht anrechenbare persönliche Leistungen der Conterganstiftung zu, insbesondere die seit dem 1. Juli 2008 verdoppelten monatlichen Conterganrenten und die ab 1. Juli 2009 erfolgenden zusätzlichen jährlichen Einmalzahlungen.



SEITE 17 Die nach dem Conterganstiftungsgesetz gezahlten Leistungen und die möglichen Leistungen des sozialen Sicherungssystems erfüllen aus Sicht der Bundesregierung die geltenden Anforderungen des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Frage Nr. 35:

Inwieweit werden nach Auffassung der Bundesregierung künftig Folge- und Spätschäden bei der Bemessung der Höhe der Zahlungen aus der Conterganstiftung berücksichtigt?

Antwort:

Hinsichtlich der Berücksichtigung von Spätschäden wird auf die Antwort zur Frage Nr. 20 verwiesen.

Folgeschäden im Sinne von belastungsabhängigen oder degenerativen Veränderungen werden bisher nicht durch das Conterganstiftungsgesetz berücksichtigt. Weiteren Aufschluss zu möglichen Handlungsbedarfen werden die Ergebnisse des in der Antwort zu den Fragen Nr. 28 bis Nr. 31 benannten Forschungsprojekts geben.

Frage Nr. 36:

Für welche Projekte und Forschungsvorhaben wurden seit dem Jahr 2000 Mittel aus der Conterganstiftung zur Verfügung gestellt (bitte einzeln das Vorhaben, Beginn und Ende des Vorhabens, die Höhe der Mittel und die Träger des Projekts bzw. Forschungsvorhabens benennen)?

Antwort:

Seit dem Jahr 2000 hat die Conterganstiftung aus Mitteln nach Abschnitt 3 ContStifG insgesamt 155 Projekte gefördert. Die Einzelmaßnahmen sind in Anlage II aufgelistet.

Die Daten des Projektbeginns und des Projektendes sind bei der Conterganstiftung nicht elektronisch erfasst. Stattdessen sind das jeweilige Bewilligungsdatum und - soweit bereits vorliegend - das Verwendungsnachweisdatum (VN) angegeben.



SEITE 18 Frage Nr. 37:

Welche weiteren Projekte und Forschungsvorhaben sind noch mit Mitteln der Conterganstiftung geplant? Welcher direkte Nutzen wird daraus für die Contergangeschädigten erwartet?

Antwort:

Auf Grundlage des Entschließungsantrags der Koalitionsfraktionen vom 22. Januar 2009, Bundestagsdrucksache 16/11223, sind vier Teilprojekte vorgesehen. Dabei handelt es sich um:

1. den Aufbau einer Datenbank personenbezogener Daten Betroffener.
2. die Installation eines Beratungstelefon bei der Geschäftsstelle der Conterganstiftung.
3. den Aufbau eines elektronisch gestützten Informations- und Beratungsnetzwerks rund um das Thema Contergan- bzw. Thalidomidschädigung für unterschiedliche Nutzergruppen (Betroffene, Wissenschaftler, Mediziner usw.).
4. partizipativ und wiederholt durchzuführende Befragungen zu Problemen, spezielle Bedarfe und Versorgungsdefizite contergangeschädigter Menschen.

All diese Teilprojekte verfolgen das Ziel, eine angemessene und zukunftsorientierte Unterstützung der Betroffenen sicherzustellen.

Frage Nr. 38:

Wie viele Menschen sind in der Bundesrepublik Deutschland schwerbehindert (GdB>50), wie viele davon sind über 50 Jahre alt, wie viele über 70 Jahre?



SEITE 19 Antwort:

Zum Stichtag 31. Dezember 2007 waren nach Angaben des Statistischen Bundesamtes in der Bundesrepublik Deutschland 6.918.172 Menschen schwerbehindert. Davon waren 5.627.825 Personen 50 Jahre und älter und davon wiederum 2.803.565 Personen älter als 70 Jahre.

Frage Nr. 39:

Welche vom Bund geförderten Studien und Forschungsvorhaben gab es zur Situation und zu den spezifischen Bedürfnissen (zum Beispiel in Folge von Spätschäden) von Menschen mit Behinderungen bzw. Schwerbehinderung im Alter?

Antwort:

Im Rahmen seiner altenpolitischen Projektförderung bzw. Ressortforschung hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine erste soziodemographische Untersuchung zur „Situation gehörloser Menschen im Alter – Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven älterer Menschen mit einer kommunikativen Beeinträchtigung“ über zwei Jahre von November 2006 bis September 2008 gefördert. Diese Untersuchung wurde von der Universität zu Köln, Heilpädagogische Fakultät beantragt und umgesetzt.

In einer weiteren Studie wurden die Perspektiven von alternden Menschen mit schweren Behinderungen in der Familie untersucht. Die Untersuchung wurde vom Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforschung Hannover im Zeitraum 2004 bis 2006 durchgeführt.

Frage Nr. 40:

Gibt es personelle Übereinstimmungen zwischen Vertretern von Bundesbehörden in Stiftungsgremien und den für die Aufsicht und Kontrolle zuständigen Bundesbehörden? Wenn ja, welche?



Antwort:

Nach § 10 Conterganstiftungsgesetz hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Aufsicht über die Conterganstiftung. Weiterhin sieht § 6 Abs. 1 des Gesetzes ausdrücklich vor, dass drei Mitglieder vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales als Stiftungsratsmitglieder benannt werden. Die Conterganstiftung für behinderte Menschen ist eine öffentlich rechtliche Stiftung. Mit der Besetzung des Stiftungsrats durch Vertreter von drei Bundesministerien hat die Bundesregierung bereits seit Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes im Jahr 1972 deutlich gemacht, dass sie sich in der Verantwortung für die Belange der Betroffenen sieht.

Frage Nr. 41:

Wenn ja, hält die Bundesregierung es für sachgerecht und zulässig, wenn diese Personen sich damit faktisch selbst kontrollieren?

Antwort:

Die Annahme, dass sich damit die Vertreter des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend selbst kontrollieren, trifft nicht zu. Die Bundesregierung hält diese Besetzung für sachgerecht.

Frage Nr. 42:

Erhalten Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie des Stiftungsrates Aufwandsentschädigungen oder andere Zahlungen aus der Stiftung und wenn ja, in welcher Höhe?



SEITE 21 Antwort:

Nach § 6 Abs. 4 ContStifG sind die Mitglieder des Stiftungsrates und nach § 7 Abs. 4 ContStifG die Mitglieder des Stiftungsvorstandes ehrenamtlich tätig. Nach den in Bezug genommenen Vorschriften haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

Die notwendigen Auslagen werden für die Mitglieder beider Gremien nach den Richtlinien für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen im Bereich des Bundes (RdSchr. d. BMF vom 31. Oktober 2001, BMBI. 2002, S. 92) erstattet.

Nach § 5 Abs. 5 der Stiftungssatzung - alte Fassung mit Gültigkeit bis 31. Dezember 2008 - wurde die Vergütung für die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Kommissionen vom Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend festgesetzt. Aufgrund eines Beschlusses des Stiftungsrates vom 2. Juli 1973 wurde den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zusätzlich ein Sitzungsgeld von 51,13 Euro (100,00 DEM) und eine Telefonpauschale von 15,34 Euro (30,00 DEM) monatlich gezahlt. Die Beträge sind seit 1973 in ihrer Höhe unverändert geblieben. Kostenerstattungen, Sitzungsgeld und Telefonpauschale wurden nicht an das aus der KFW-Bankengruppe in den Stiftungsvorstand berufene Mitglied geleistet.

Durch die am 1. Januar 2009 in Kraft getretene Satzungsänderung (Bundesanzeiger Nr. 188, Seite 4412 vom 10. Dezember 2008) ist die zuvor zitierte Vergütungsregelung gestrichen worden. Sie wurde in § 5 Abs. 1 wie folgt neu formuliert:

Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Stiftung erstattet ihnen die notwendigen Auslagen nach den Richtlinien für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen im Bereich des Bundes.



SEITE 22 Frage Nr. 43:

Haben der Bundesverband der Contergangeschädigten e.V. und andere Organisationen von Contergangeschädigten seit dem Jahr 2000 Mittel aus dem Bundeshaushalt und/oder der Stiftung erhalten? Wenn ja, in welcher Höhe und wofür (bitte einzeln nennen)?

Antwort:

Seit dem 1. Januar 2000 hat die Stiftung nur in einem Fall eine Zuwendung an einen Verband aus dem Organisationsbereich der Contergangeschädigten bewilligt. Auf das Projekt mit der Aktennummer StC III / 1097, Seite 52 der Anlage II wird hingewiesen.

Frage Nr. 44:

Wie viele der Contergangeschädigten konnten bereits vor 2009 Parkerleichterungen in Anspruch nehmen und wie viele kommen nunmehr neu hinzu?

Antwort:

Die Bundesregierung verfügt über keine diesbezüglichen Daten.

Für die Erteilung der Parkausweise bzw. der Ausnahmegenehmigungen sind nach dem Grundgesetz (Artikel 83 und 84) ausschließlich die Länder zuständig. Eine Berichtspflicht gegenüber dem Bund, auf Grund welcher Krankheitsbilder die entsprechenden Parkausweise bzw. Ausnahmegenehmigungen erteilt wurden, gibt es nicht. Zudem wird auf die Antwort zu Fragen Nr. 28 bis Nr. 31 verwiesen.

Frage Nr. 45:

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich der medizinischen Versorgung der Contergangeschädigten inklusive der Bereitstellung der Kostenübernahme von Hilfs- und Heilmitteln?



Antwort:

Anlässlich der fachlichen und politischen Diskussionen im Zusammenhang mit dem 50. Jahrestag der Markteinführung von Contergan wurde deutlich, dass zum Teil auch Defizite bei der Rechtsanwendung in Bezug auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bestehen. Auf Initiative des Bundesministeriums für Gesundheit haben sich daher die damaligen Spitzenverbände der Krankenkassen, die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Kassenärztliche Bundesvereinigung, der Gemeinsamen Bundesausschusses sowie die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten, die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf Hinweise zur Verordnung und Bewilligung von Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung verständigt. Diese sollen den Betroffenen den Zugang zu den von Ihnen benötigten Leistungen erleichtern. Im Hinblick auf die Versorgung mit Hilfsmitteln hat der Gemeinsame Bundesausschuss mit der Neufassung der Hilfsmittel-Richtlinie dem Anliegen der Contergangeschädigten Rechnung getragen und klargestellt, dass das Hilfsmittelverzeichnis den Anspruch der Versicherten auf Versorgung mit Hilfsmitteln nicht abschließend konkretisiert. Er hat ferner zugesagt, die Vorgaben in den Heilmittel-Richtlinien in Bezug auf die Behandlungsbedürftigkeit von Menschen mit schwerwiegenden Behinderungen zu überprüfen.

Frage Nr. 46:

Inwieweit ist der Bundesregierung bekannt, dass das Schreiben des Staatssekretärs im Bundesgesundheitsministerium Dr. Klaus Theo Schröder vom 15. Mai 2008 an die Spitzenverbände der Krankenkassen auf Grund seines lediglich empfehlenden Charakters in der Regel kaum beachtet wird und damit die erwartete Hilfestellung für die Betroffenen nicht eintrifft?

Antwort:

Die Bundesregierung hat von Einzelfällen Kenntnis, in denen Art und Umfang der jeweils bewilligten Leistung nicht den Wünschen der Versicherten entsprach.



SEITE 24 Sie geht jedoch insgesamt davon aus, dass die dem Schreiben vom 15. Mai 2008 beigelegten Hinweise zur Verordnung und Bewilligung von bedarfsgerechten Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung von den Krankenkassen bei der Erfüllung ihres Versorgungsauftrags beachtet werden. Weitergehende Leistungsansprüche können durch das Schreiben jedoch nicht begründet werden.

Frage Nr. 47:

Was hat die Bundesregierung bisher getan, um die Forderungen 1 bis 7 aus dem am 22. Januar 2009 im Deutschen Bundestag beschlossenen Koalitionsantrag „Angemessene und zukunftsorientierte Unterstützung der Contergangeschädigten sicherstellen“ (Drucksache 16/11223) zu erfüllen, was wurde bisher erreicht und was ist darüber hinaus noch vor der Bundestagswahl geplant (bitte zu den 7 Punkten einzeln Stellung nehmen)?

Antwort:

Mit dem genannten Entschließungsantrag wurden der Bundesregierung Prüfaufträge erteilt mit dem Ziel, eine ganzheitliche Strategie zur Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen zu verfolgen. Diese Zielstellung entspricht der Intention der Bundesregierung. Von daher wird kontinuierlich an der Umsetzung des Auftrags gearbeitet.

Im Einzelnen ist festzuhalten:

▪ **Forderung 1: Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zur Erleichterung der Lebenssituation der Betroffenen.**

Die Forderung 1 ist im Zusammenhang mit dem unter Forderung 7 genannten Forschungsauftrag zu sehen. Das inhaltliche Konzept aller vier Teilprojekte des unter Forderung 7 benannten Forschungsprojekts, hier wird auf die Antwort zur Frage Nr. 37 verwiesen, wurde dem Vorstand sowie dem Stiftungsrat am 25. März 2009 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit der Bitte um Prüfung und Unterbreitung von Änderungsvorschlägen vorgestellt. Die Vertreter der Contergangeschädigten werden ihre Überlegungen in Kürze einbringen.



Es ist geplant, in der nächsten Stiftungsratssitzung am 15. Juni 2009 den Beschluss zur Auftragserteilung bzw. zur Ausschreibung der Teilprojekte zu fassen. Die Ergebnisse sollen kontinuierlich zur weiteren Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen beitragen.

- **Forderung 2: Einsatz für die Beseitigung von Hemmnissen bei der Gewährung von Leistungen in den Bereichen Gesundheit/Pflege/Assistenz und Mobilität.**
Im Rahmen der Arbeit der seit Januar 2008 existierenden Interministeriellen Arbeitsgruppe zu Conterganschäden wird an Lösungen zu diesen Problemen und Hemmnissen gearbeitet. Die AG wird ihren Arbeitsauftrag weiter wahrnehmen und künftig auch einen Betroffenenvertreter in den regelmäßigen Dialog mit den Ressorts einbeziehen.
- **Forderung 3: Dynamisierung der Conterganrenten in Anlehnung an die Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz (§56) i. V. SGBVI (§65).**
Die Forderung wurde im Zuge des am 14. Mai 2009 in 2. und 3. Lesung durch den Deutschen Bundestag verabschiedeten Zweiten Änderungsgesetzes Conterganstiftungsgesetz (2. ÄndGContstifG) umgesetzt und wird mit Wirkung zum 1. Juli 2009 erstmals angewendet.
- **Forderung 4: Weiterführung der Reform der Finanzausstattung und Struktur der Conterganstiftung und Vorlage der Reformbestrebungen gegenüber dem Deutschen Bundestag.**
Diese Forderung hat bereits Eingang in das Gesetzgebungsverfahren zum Zweiten Änderungsgesetz Conterganstiftungsgesetz gefunden.
- **Forderung 5: Verbesserung von Vernetzung und Beratung Betroffener.**
Die Umsetzung der Forderung erfolgt durch eines der vier Teilprojekte des Forschungsauftrags. Hier wird auf die Antwort zur Frage Nr. 37 verwiesen.



SEITE 26

- **Forderung 6: Ermittlung des Beratungs- und Informationsbedarf sowie der dazu erforderlichen Kosten.**

Die Notwendigkeit des verstärkten Beratungs- und Informationsbedarf Betroffener wie Angehöriger steht außer Frage. Deshalb wurde dem Stiftungsrat in der vorgenannten Sitzung der Aufbau eines Contergan-Beratungstelefon, angesiedelt bei der Geschäftsstelle der Stiftung, vorgeschlagen. Dieses Beratungstelefon ist ebenfalls Teilprojekt des Forschungsauftrags.

- **Forderung 7: Vergabe eines Forschungsauftrag bis Ende 1. Halbjahr 2009 zur**
 - a. **Darstellung der Beeinträchtigung der Lebenssituation unter Einbeziehung der Folge- und Spätschäden sowie Entwicklung von Handlungsempfehlungen sowie**
 - b. **Aufbau eines Netzwerks für Dysmelie, das deutsche und europäische Erfahrungen nutzt und zusammenführt.**

Zum Stand der Umsetzung siehe Ausführungen zur Umsetzung der Forderung 1.

Der forschungsbegleitende Aufbau eines Netzwerks sollte sich zunächst auf Deutschland beschränken. Bei der Zusammenführung bereits bestehender europäischer Konzepte dürfen die z. T. unterschiedlichen Gesundheits- und Sozialsysteme innerhalb Europas nicht außer Acht gelassen werden.

Frage Nr. 48:

Kann die Firma Grünenthal die zugesagte Zahlung von 50 Mio. Euro in die Conterganstiftung steuerlich geltend machen? Wenn ja, wie hoch ist nach Schätzung der Bundesregierung die Steuerersparnis?

Antwort:

Die von der Firma Grünenthal zugesagte Zahlung von 50 Millionen Euro an die Conterganstiftung erfolgt als Gesamtsumme und ist an das Inkrafttreten des in 2. und 3. Lesung am 14. Mai 2009 durch den Deutschen Bundestag verabschiedeten Zweiten Änderungsgesetzes zum Conterganstiftungsgesetz gebunden.



SEITE 27 Eine diesbezügliche Verpflichtungserklärung der Firma Grünenthal liegt vor.

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis davon, ob die Firma Grünenthal ihre Zustiftung steuerlich geltend macht und welche Steuerersparnis damit verbunden ist.

Frage Nr. 49:

Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Firma Grünenthal über die 2008 angekündigte Zahlung von 50 Mio. Euro in die Stiftung hinaus weitere Leistungen für die Contergangeschädigten erbringen sollte? Wenn ja, wie ist der diesbezügliche Gesprächsstand? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ 1972 besteht für die Firma Grünenthal keine weitere rechtliche Verpflichtung zu weiteren Leistungen für die Contergangeschädigten. Gleichwohl werden die bisherigen konstruktiv verlaufenen Gespräche, in denen die Firma freiwillig 50 Mio. Euro als Zustiftung für die Contergangeschädigten zugesagt hat, weitergeführt.

Frage Nr. 50:

Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der für die Koalitionsfraktionen in dieser Frage sprechenden Abgeordneten Ilse Falk (CDU/CSU) und Christel Humme (SPD), dass der Bund keine weiteren finanziellen Leistungen mehr übernehmen wird – nicht zuletzt aus Gründen der Gleichbehandlung gegenüber Menschen mit ähnlichen Behinderungen (siehe Erklärung beider Abgeordneten vom 13.11.2008)?



Antwort:

Die von den Abgeordneten in der besagten Erklärung getroffene Äußerung bezog sich lediglich auf eine weitere Erhöhung der zum 1. Juli 2008 in Kraft getretenen Verdopplung der Renten.

Dass die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen grundsätzlich bereit sind, weitere Leistungen zugunsten der Contergangeschädigten zu erbringen, davon zeugen die Regelungen im Zweiten Änderungsgesetz Conterganstiftungsgesetz, wie z. B. die Freigabe des von der Bundesregierung bereitgestellten Stammkapitals der Stiftung in Höhe von 50 Mio. Euro zugunsten der jährlichen Sonderzahlungen, die Dynamisierung der Conterganrenten sowie die vollständige Übernahme der Verwaltungskosten der Stiftung durch den Bund. Wenn die Ergebnisse des Forschungsprojekts „Probleme, spezielle Bedarfe und Versorgungsdefizite contergangeschädigter Menschen“ vorliegen, ist zudem zu entscheiden, ob und welche weiteren Hilfen für die Betroffenen erforderlich sind.

Dr. Hermann Kues